



ORGAN: DER SICHERHEITSRAT
THEMA: ÜBERPRÜFUNG DER SANKTIONEN UND EMBARGOS GEGENÜBER DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

DER SICHERHEITSRAT,

in Bekräftigung der Resolutionen 1540 (2004), 2231 (2015) und im vollen Bewusstsein des Joint Comprehensive Plan of Action (2015), in Wien unterzeichnet,

mit dem erneuten Ausdruck der Unterstützung für den Joint Comprehensive Plan of Action,

in Anbetracht des Handlungsbedarfs bezüglich des Joint Comprehensive Plan of Action vom 16. Januar 2015, der die Aufhebung der Sanktionen gegen den Iran bei Einstellung des iranischen Atomwaffenprogramms beschloss,

die Bedrohung des Weltfriedens durch atomare Waffen *hervorhebend*, der mit dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag eingedämmt werden sollte,

erneut seine Absicht *bekräftigend*, den nicht-militärischen und ausschließlich friedlichen Charakter des iranischen Atomprogramms zu gewährleisten,

die Leistungen und Integrität der Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation *würdigend*,

im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung des iranischen Raketenprogramms in diesem Abkommen,

und *alarmiert* über die technische Ausstattung der von der Islamischen Republik Iran hergestellten ballistischen Flugkörper, die mit nuklearen Sprengköpfen versehen werden können,

hervorhebend, dass dies eine Verletzung der Resolution 2231 (2015) darstellt,

unter Hinweis auf die politische und ökonomische Instabilität in der Region des Mittleren und Nahen Ostens,

ferner *alarmiert* über die Möglichkeit der Verletzung der Resolution 1540 (2004) durch die Islamische Republik Iran durch die Weitergabe von ballistischen Flugkörpern an Akteure im Nahen und Mittleren Osten,



mit dem Ausdruck der Besorgnis über die einseitige Wiedereinsetzung der Sanktionen seitens der Vereinigten Staaten von Amerika und deren gleichzeitigen Austritt aus dem Joint Comprehensive Plan of Action, verursacht durch ein wahrgenommenes Vorhandensein inhaltlicher Defizite, insbesondere die fehlende Beachtung der iranischen ballistischen Flugkörper,

besorgt über die Disruptionen im globalen Handel, hervorgerufen durch Sanktionen und Embargos,

aner kennend, dass das Handeln der Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Evaluation über die Bestimmungen des Joint Comprehensive Plan of Action geführt hat und nur auf Grund dieser Tatsache Nachverhandlungen gerechtfertigt sind,

in Anbetracht der Leiden der iranischen Bevölkerung durch Sanktionen und Embargos,

und *mit dem Ausdruck der Entschlossenheit* dieses Leiden in möglichst kurzer Zeit zu beenden,

aner kennend, dass Nachbesserungsbedarf bezüglich des Joint Comprehensive Plan of Action besteht,

und dabei die Notwendigkeit von multilateralen Gesprächen *hervorhebend*,

nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen *tätig werdend*,

1. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, unmittelbar die Sanktionen bis auf weiteres zum Zwecke einer Verhandlung eines Zusatzabkommens auszusetzen;
2. *erkennt an*, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sich vorbehalten, bei Scheitern der Verhandlungen die Sanktionen wiedereinzusetzen, sofern seit Beginn der Verhandlungen mindestens zwei Jahre vergangen sind;
3. *setzt* eine Runde zur Verhandlung eines Zusatzabkommens zum JPCOA *ein*, bestehend aus Repräsentanten folgender Völkerrechtssubjekte:
 - a. Volksrepublik China
 - b. Französische Republik
 - c. Russische Föderation
 - d. Vereinigtes Königreich
 - e. Vereinigte Staaten von Amerika
 - f. Islamische Republik Iran
 - g. Europäische Union
 - h. Bundesrepublik Deutschland



4. *fordert* die Verhandlungsrunde dazu *auf*, in einem Zusatzabkommen zum Joint Comprehensive Plan of Action nachfolgende Punkte zu behandeln:
 - a. die erhöhte Reichweite und Genauigkeit des iranischen Raketenarsenals und die kontinuierlichen Weiterentwicklungen des iranischen Raketenprogrammes,
 - b. die Weitergabe von technischer Expertisen bezüglich der Konstruktion, Entwicklung, Aufrüstung oder Nutzung von ballistischen Raketen und Bauteilen für die Herstellung militärischer Ausrüstung durch die Islamische Republik Iran an weitere Akteure in der Region des Nahen und Mittleren Osten,
 - c. die langfristige Gewährleistung der zivilen Natur des iranischen Atomprogrammes auch über den Zeitraum 2025 bis 2030 hinaus,
 - d. die Stabilisierung der gesamten Region des Nahen und Mittleren Orients;
5. *betont* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Zusatzverhandlung, da die bisherigen Regelungen wichtige Aspekte auslassen;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.